

60

JAHRGANG

ÖKZ



Mai 1971: Frauen demonstrieren auf der Wiener Mariahilfer Straße für die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs.

© Volava / Imagno / picturedisk.com

Blick zurück, Blick nach vorn

Das Recht, über den eigenen Körper und das eigene Leben zu entscheiden, ist eine der größten Errungenschaften der Frauenbewegung. Das Engagement und die Mobilisierung vieler Frauen führten zu Gesetzesänderungen wie der zum Schwangerschaftsabbruch oder zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Wie schwer es ist, dieses Recht umzusetzen, merken Frauen meist erst dann, wenn sie selbst ungewollt schwanger sind und Information und Hilfe suchen.

Die Paragraphen §§ 96-98 des österreichischen Strafgesetzbuches wurden nach langen politischen Auseinandersetzungen 1975 geändert. Eine Frau hat seither in den ersten drei Kalendermonaten der Schwangerschaft die alleinige Entscheidungsfreiheit, schwanger zu sein oder eine Schwangerschaft abbrechen. Die *Österreichische Krankenhaus-Zeitung – ÖKZ* hatte sich aus den Diskussionen herausgehalten und zitierte im Dezember 1974 nur lakonisch aus der Novelle des Krankenanstaltengesetzes: „Die Anstaltsordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die die Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder die Mitwirkung daran verbieten oder die Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, mit nachteiligen Folgen verbinden.“ Am 1. Jänner 1975 trat die Reform des § 97 StGB in Kraft, die Straffreiheit gewährt, wenn die Frau den Abbruch möchte, er von einer Ärztin oder einem Arzt nach einer Beratung und innerhalb der

Schwangerschaftsabbruch in Österreich.

Sylvia Groth

ersten drei Monate der Schwangerschaft vorgenommen wird. Die erforderliche Beratung entspricht der ärztlichen Aufklärung, die vor jedem Eingriff zu erfolgen hat. Als Beginn der Schwangerschaft wird die erfolgte Einnistung der befruchteten

Eizelle in der Gebärmutterhöhle der Frau definiert. Ab dem ersten Tag der letzten Regelblutung gerechnet entspricht das einer Fristenregelung bis zur 16. Schwangerschaftswoche. Zudem sind Schwangerschaftsabbrüche ohne Zeitlimit straffrei, wenn folgende Indikationen vorliegen: wenn das Leben oder die seelische oder körperliche Gesundheit der Frau gefährdet ist, wenn sie zur Zeit des Beginns der Schwangerschaft unmündig war oder wenn die ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein könnte (siehe Kasten „Angriffe auf die medizinische Indikation“).

Zwischen dieser gesetzlichen Regelung und ihrer Praxis klafft eine weite Lücke. Sie ist gekennzeichnet durch unzureichende Sexualpädagogik für alle Jungen und Mädchen in den Schulen, wenig zugängliche Information über die unterschiedlichen Möglichkeiten einen Abbruch durchzuführen, starke regionale Unterschiede, einer praktizierten Fristsetzung bis zur 12. Woche, hohe Preise und fehlende Qualitätsstandards. So gibt es jeweils nur einen Arzt im Umkreis von hunderten Kilometern in Vorarlberg und Tirol, der Schwangerschaftsabbrüche durchführt. Zusammen mit dem heute noch abwertenden gesellschaftlichen

Klima bewirkt dies, dass für viele Frauen die entscheidenden Informationen fehlen. Wenn sie sich für einen Abbruch entscheiden, können sie dies nur schwer umsetzen.

Zahlen

Wie hoch die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Österreich ist, die Frauen durchführen lassen, diskutieren die Interessengruppen seit Jahrzehnten kontrovers. Befürworterinnen der Fristenregelung lehnen eine offizielle Erfassung ab, sie bedeute eine Verschärfung der jetzigen Regelung. Gegner der jetzigen Regelung wollen, dass Abbrüche meldepflichtig werden, um die Anzahl zu dokumentieren wie auch die Motive der Frauen zu erfassen. Was bei der Auseinandersetzung um eine Statistik bisher nicht zur Sprache kommt, ist die Bezahlung und Versteuerung des Honorars für Schwangerschaftsabbrüche. Welche Frauen verlangen eine Rechnung? Ein mögliches Interesse, die Dokumentation nicht in eine offizielle Statistik zu überführen, könnte auch daran liegen, die Einkommenssteuer umgehen zu wollen, meinen manche Experten. Die gängige Mutmaßung, 30.000 bis 40.000 Abbrüche würden in Österreich pro Jahr durchgeführt, scheint sehr hoch gegriffen. In vielen gesundheitlichen Kennzahlen unterscheiden sich bevölkerungs-

bezogen die Länder Deutschland und Österreich meist um den Faktor 10. In Deutschland gab es 800.000 (2017) Lebendgeborene und 101.000 Abbrüche. Selbst unter der Annahme, dass Paare in Österreich seltener Verhütungsmittel benutzen, läge bei 87.633 Lebendgeborenen (2017) eine realistischere Schätzung bei 15.000-20.000 Schwangerschaftsabbrüchen pro Jahr.

Kosten

Frauen müssen einen Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Kalendermonaten selbst zahlen. Die Sozialversicherung übernimmt die Kosten nur bei Vorliegen einer medizinischen Indikation. Die Kosten belaufen sich nach einer Online-Recherche aktuell zwischen 490 und 730 Euro. Sehr oft erhalten Frauen mit niedrigem Einkommen oder in der Grundsicherung nicht die Information, dass sie bei bedarfsorientierter Mindestsicherung vorab eine Kostenübernahme in ihrer Gemeinde beantragen können und erhalten. Manche Gemeinden oder Spitäler verlangen als Voraussetzung für Kostenübernahme oder Durchführung eine Beratung durch ein Gremium von Psychotherapeutin, Sozialarbeiterin und Frauenärztin. Dies ist eigentlich als Zwangsberatung und Indikationsstellung zu werten, die das Gesetz so nicht vorsieht, und die Aufwand und Hürde für Frauen darstellen.

Auch mehr als 44 Jahre nach Inkrafttreten des europaweit liberalen Gesetzes ist die Inanspruchnahme der Fristenlösung für alle Frauen eine teure, für viele eine hürdenreiche, aufwendige und oft belastende Erfahrung, die nicht notwendig wäre. Frauen sind über Verhütungsmöglichkeiten und den Schwangerschaftsabbruch immer noch unzureichend informiert. Aufgrund der mangelhaften Aufklärung zu sexuellen und reproduktiven Fakten und Rechten nehmen viele Frauen noch immer an, dass der Eingriff nicht erlaubt sei, gefährlich sei und gesundheitliche Folgen habe, was wissenschaftlich erwiesenermaßen nicht zutrifft.

Information

Transparente Informationen über die unterschiedlichen Verfahren beim Schwangerschaftsabbruch, über Vollnarkose oder lokale Betäubung, Absaugmethode, medikamentösen Abbruch und Nachsorge sowie über die durchführenden Einrichtungen und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie deren Preise sind nicht übersichtlich zugänglich. Eine Frau muss wissen, wie sie sie sucht, und Preise meist sogar erst telefonisch erfragen. Allerdings muss auch gesagt werden, dass das Internet in den letzten Jahren Fortschritte für Informationen suchende Frauen gebracht hat. Es ist viel leichter geworden, zutreffende Informationen zu finden. Gleichzeitig erhalten Interessierte aber auch manipulative Informationen von selbsternannten Lebensschützern, eine Unterscheidung ist nicht einfach.

Schwangerschaftsabbrüche können ambulant erfolgen. Sie werden nach wie vor unter Vollnarkose durchgeführt, obwohl sie bei lokaler Betäubung weniger eingreifend für Frauen wären. Die Wahl und der Zugang zum medikamentösen Abbruch sind eingeschränkt, denn in Österreich dürfen nur Ärzte und Ärztinnen in Krankenanstalten die Medikamente verabreichen. Operative Schwangerschaftsabbrüche werden in einer Reihe von Spitälern, in verschiedenen Abbruchkliniken in Wien, Salzburg,

Hürden: Keine telefonische Information, Indikation, verpflichtende Beratung

Ein Gedächtnisprotokoll

Am 2. April 2019 Anruf in einem österreichischen Fondsspital, mit der Bitte um Informationen zum Schwangerschaftsabbruch. 1. Anruf, Telefonzentrale: „Da gibt es eine bestimmte Nummer. Da wird eh niemand abheben.“ Weiterverschaltet. Zwei Minuten gewartet, im Off gelandet, Leitung tot.

2. Anruf. Telefonzentrale: „Telefonisch gibt es keine Auskunft. Nur persönlich direkt.“ Eine Stunde an einem Wochentag, eine Stunde samstags in der Früh. Anruferin: „Ich möchte mich beschweren. Sie haben Anweisung, das zu sagen. Die Vorgehensweise ist für Frauen beschwerlich. Das ist ja nicht patientinnenorientiert.“ Weiterverschaltet. Im Off gelandet, Leitung tot.

3. Anruf. „Ich möchte mich beschweren. Ich wurde weiter verbunden und landete in einer toten Leitung. Verbinden Sie mich doch bitte mit dem Leiter.“ Verbunden mit einer Schwester, die informiert. „Es gibt nur den medikamentösen Abbruch. Voraussetzung ist ein Ultraschall. In einem Termin wird die Frau aufgeklärt und beraten. Anwesend sind eine Schwester, eine Ärztin, eine Sozialarbeiterin und eine Psychologin. Beim zweiten Termin erhält man das Medikament, geht nach Hause. Beim dritten Termin kommt man ins Spital, erhält das zweite Medikament und muss ein paar Stunden dableiben.“ „Kosten?“ „600 Euro.“ „Wo kann man den operativen Eingriff erhalten?“ „Es gibt in NN vier Ärzte, die es ambulant machen.“ „Wie erfahre ich die Adressen?“ „Im Internet.“

Angriffe auf die medizinische Indikation

In vielen Ländern versuchen Gegner des Abbruchs von ungewollten Schwangerschaften seit vielen Jahren, die Gesetze zu verschärfen.^{1,2} Organisierte Abtreibungsgegner haben in den USA inzwischen erreicht, dass 38 Bundesstaaten sogenannte fötale Mordgesetze verabschiedet haben. Diese ermöglichen, den Fötus – getrennt von der schwangeren Frau – als Opfer eines Verbrechens zu konstruieren. Die Rechte, die einem Fötus zugesprochen werden, entsprechen somit denen einer lebenden Person. Diese Gesetzgebung untergrabe das Menschenrecht der Frauen auf Selbstbestimmung, schreibt die *New York Times*³. Solche Gesetze schafften ein System sozialer Kontrolle, das Schwangerschaften von Frauen – und damit Frauen – überwacht.

In Österreich versucht die Bürgerinitiative fairaendern seit 2016, dass die medizinische Indikation, die Spätabbrüche wegen schwerer Behinderung eines Fötus ab der 16. Woche straffrei stellt, gestrichen wird. Die Initiative wird aus Regierungskreisen und von der katholischen Kirche unterstützt. Die ÖVP/FPÖ-Koalition plant laut Regierungsprogramm, eine parlamentarische Enquête zur eugenischen Indikation (sic!) und zur Verhinderung von Spätabtreibungen abzuhalten.

Peter Husslein, Leiter der Klinik für Frauenheilkunde im AKH in Wien, meinte dazu kürzlich in der Wochenzeitung *Falter*: „Das Ziel ist, den legalen Schwangerschaftsabbruch zu Fall zu bringen. [...] Dieser ideologisch und religiös verbrämte Kampf [...] wird auf dem Rücken von Frauen ausgetragen, denen es ohnehin schon schlecht genug geht, wenn sie mit der Diagno-

se konfrontiert sind, dass das Kind, auf das sie sich so sehr freuen, schwere Fehlbildungen hat. [...] In Wirklichkeit werden diese Frauen mit ihren schwerbehinderten Kindern im Stich gelassen.“⁴ „Wir sollten uns bereithalten, dagegen Sturm zu laufen“, konstatiert Elfriede Hammerl im *profil*⁵.

Im Bündnis #KeinenMillimeter haben sich Personen aus Politik und Zivilgesellschaft zusammengeschlossen, um das Selbstbestimmungsrecht der Frauen in Österreich zu verteidigen. Brigitte Hornyik von der Plattform 20.000 Frauen sagt: „Wenn wir Frauen zutrauen, Kinder zu bekommen und großzuziehen, müssen wir ihnen auch zutrauen, dass sie selbst über einen Abbruch entscheiden und ihn durchführen (lassen) können. Das Recht auf Selbstbestimmung der Frauen und das Recht, eigene Entscheidungen über ihren Körper zu treffen, darf nicht kriminalisiert werden.“

¹ Spalinger A (2019): Salvini erweist christlichen Fundamentalisten die Ehre. Neue Zürcher Zeitung 31.3. Zugang: <https://www.nzz.ch/international/italien-salvini-erweist-christlichen-fundamentalisten-die-ehre-ld.1471486>, Zugriff 11.4.2019.

² Datta N, European Parliamentary Forum on Population & Development (2018): Restoring the Natural Order. The religious extremists' vision to mobilize European societies against human rights on sexuality and reproduction. Zugang: <https://www.epfweb.org/node/690>, Zugriff: 11.4.2019.

³ The Editorial Board: A Woman's Rights. More and more laws are treating a fetus as a person, and a woman as less of one, as states charge pregnant women with crimes. New York Times, 28. 12. 2018, Zugang: <https://www.nytimes.com/interactive/2018/12/28/opinion/pregnancy-women-pro-life-abortion.html>, Zugriff: 11.4.2019.

⁴ Horacek N (2019): Das Ziel ist, den legalen Schwangerschaftsabbruch zu Fall zu bringen. Interview mit Peter Husslein. *Falter*, 11: 41-43.

⁵ Hammerl E: An die Kandare. *profil* 9.3.2019. Zugang: <https://www.profil.at/meinung/elfriede-hammerl-an-die-kandare-10676927>, Zugriff: 11.4.2019.

Graz und Bregenz und auch durch niedergelassene Ärzte und Ärztinnen durchgeführt. Nicht jede gynäkologische Abteilung in einem Spital führt Schwangerschaftsabbrüche durch. Das Gesetz erlaubt, dass Ärzte sich weigern können.

Betroffene Frauen selbst artikulieren ihre Erfahrungen in der Regel nicht. Es ist auch unter Frauen nicht üblich, darüber zu sprechen. Das allerdings würde ermöglichen, Informationen auszutauschen und Missstände aufzuzeigen.

Die fehlenden Begleitmaßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch wie auch der erschwerte Zugang zu Informationen und Leistungen des Schwangerschaftsabbruchs verstoßen gegen die sexuellen und reproduktiven Rechte der Frauen nach dem UN-Sozialpakt (Art. 18, 28, 34, 40, 41, 45, 57, 59). Nur die Stadt Wien hat beispielsweise seit 2010 Schutzzonen eingerichtet, die Frauen vor fundamentalistischen Abtreibungsgegnern abschirmen, die sie vor Abbruchkliniken behindern. Die CEDAW Konvention (UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) fordert nichts weniger als die Verwirklichung der Rechte von Frauen und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen. Auch das Frauenvolksbegehren, das 481.901 Österreicherinnen und Österreicher 2018 unterschrieben, stellte die Forderung: *selbst bestimmen*. Es

ist an der Zeit, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und Frauen in Österreich endlich tatsächlich zu ermöglichen, selbstbestimmt über ihren Körper und ihre Lebensperspektiven zu entscheiden. Stattdessen sind wir gerade mitten in einer neuen, alten, politischen Auseinandersetzung um die medizinische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch, auf dem Rücken der Frau (siehe Kasten „Angriffe auf die medizinische Indikation“). ::

Weiterführende Informationen (Auswahl):

:: Netzwerk der österreichischen Frauengesundheitszentren: Ungewollt schwanger? Informationen zum Schwangerschaftsabbruch (Stand 2013).

Zugang: http://www.frauengesundheitszentrum.eu/wp-content/uploads/2014/07/23072013_Online-Broschuere_ungewollt-schwanger_end.pdf, Zugriff: 3.4.2019

:: United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights: General Comment No. 22 (2016) on the Right to Sexual and Reproductive Health (Article 12 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights).

Zugang: <https://www.escr-net.org/resources/general-comment-no-22-2016-right-sexual-and-reproductive-health>, Zugriff: 3.4.2019

:: www.abtreibung.at: Umfassende Website für Frauen, die ungewollt schwanger sind, Fachpersonal und Interessierte.

:: Das öffentliche Gesundheitsportal informiert neutral und verständlich. Zugang: <https://www.gesundheit.gv.at/leben/eltern/schwangerschaft/info/schwangerschaftsabbruch>, Zugriff: 3.4.2019



Rita Obergschwandner

Sylvia Groth,
Frauengesundheitsaktivistin